

# RS Vfgh 2001/6/12 B1370/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2001

## Index

10 Verfassungsrecht

10/11 Vereins- und Versammlungsrecht

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation Verein

## Leitsatz

Zurückweisung der Eingabe eines Vereinsvertreters gegen den die Beschwerde des Vereins zurückweisenden Beschluß des VfGH

## Rechtssatz

Mit der Eingabe vom 11.04.01 wird darzustellen versucht, daß mit der zuB1370/99 protokollierten Beschwerde des Vereins auch eine Beschwerde des Mag. DDr. T in eigenem Namen eingebracht worden war.

Entgegen der Auffassung des Einschreiters wurde mit B v 27.02.01,B1370/99, jedoch über die gesamte Beschwerde abgesprochen. Diese war im Hinblick auf ihre eindeutige Formulierung - der ausschließlichen Verwendung des Singulars zur Bezeichnung der beschwerdeführenden Partei, so etwa "wurde der Beschwerdeführer in seinen gesetzlich gewährleisteten Rechten ... verletzt" (S 2/3), "der ausgewiesene Beschwerdeführer stellt daher den Antrag" (S 8); vgl. auch "der ausgewiesene Vertreter des genannten Vereines Mag. DDr. S T" (S 3) - ausschließlich als Beschwerde des aufgelösten Vereins zu werten.

## Entscheidungstexte

- B 1370/99  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.06.2001 B 1370/99

## Schlagworte

Auslegung eines Antrages, Vereinsrecht, Vereinsauflösung, VfGH / Legitimation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B1370.1999

## Dokumentnummer

JFR\_09989388\_99B01370\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)